Bezirkshauptmannschaft Baden

IX/U- 12/6 Baden,am 9. Juni 1953.

Stadtgemeinde Baden,
2 Mammutbäume,
Naturdenkmalerklärung.

B e s c h e i d :

E r k e n n t n i s :

Die Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt gemäß § 2 n.ö. Naturschutzgesetz,LGBl.Nr.40/52 und § 1 (2) n.ö.Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/52, die Erklärung der auf dem Grundstück Parz.Nr.658/1, E.Z. 214, n.ö.Landtafel, Kat.Gde. Rauhenstein (Haus: Baden, Weilburgstraße 30 - 36; Eigentümer: Erzherzog Albrecht Habsburg's Erben - Verwalter Dr.Rudolf Skrein, RA., Wien I.,Freiung 7/3-) stehenden zwei Mammutbäume im Alter von ungefähr 150 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g :

Die gegenständlichen Bäume stellen infolge ihrer Beschaffenheit ein erhaltungswürdiges Naturdenkmal dar und verleihen dem Landschaftsbild ein besonderes Gepräge, sodaß die Bedingungen des § 2 (2) n.ö.Naturschutzgesetz für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind.
Die Grundeigentümer haben gegen die zur Kenntnis gebrachte Absicht, die gegenständlichen Bäume zum Naturdenkmal zu erklären, keine Einwendungen erhoben.
Es wird darauf hingewiesen, daß jede Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales, außer bei Gefahr im Verzuge, gemäß § 4 leg.cit. nur mit vorheriger Genehmigung der n.ö. Landesregierung zulässig ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist keine Berufung zulässig.

Ergeht an :

1.) die Erzherzog Habsburg's Erben, zuh.des Verwalters Herrn Dr.Rudolf Skrein, RA., Wien I., Freiung 7/3,

2.) das n.ö. Gebietsbauamt II, zuh.des Naturschutzkonsulenten Herrn Baurat Dip.Ing.Wilhelm Zach, Wr.Neustadt, Neuklosterplatz 1,

3.) Herrn Volksschuldirektor Anton Ludwig Mühl, Naturschutz-

[illegible], Baden, Prinz Holmstraße 22,
[illegible] Herrn Bürgermeister in Baden.

Der Bezirkshauptmann:
Dr. Bradil e.h.

[illegible] die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[illegible]

IX/G- 12/7-1958

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Bezirkshauptmannschaft Baden, am 17. Oktober 1958.

Der Bezirkshauptmann:

Bradil

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte Erledigung DVR 0016098

	Bearbeiter		Datum
9-N-87059	Dr. Suchanek	(02252) 80711 DW 46	10. Oktober 1988

Betrifft
Naturschutzbuch der Bezirkshauptmannschaft Baden, Naturdenkmal Einlageblatt Nr. 61; Feststellung über den tatsächlichen und rechtlichen Bestand

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden stellt fest, daß das im Naturschutzbuch unter dem EBl. 61 eingetragene Naturdenkmal zweier Mammutbäume (segovia gigantea) auf Parz.Nr. 658/1, EZ. 350, KG Rauhenstein in der nachstehend beschriebenen Art weiterhin existent ist und damit dem Eingriffs- und Veränderungsverbot unterliegt.

Die beiden Mammutbäume befinden sich auf dem Grundstück Parz. Nr. 658/4, EZ 1912, KG Rauhenstein, Eigentümer Stadtgemeinde Baden.

Rechtsgrundlagen
§ 7 Abs.2 und § 9 des Nö Naturschutzgestzes, LGBl. 5500-3
§ 56 AVG. 1950

Begründung

Im Naturschutzbuch für den Verwaltungsbezirk Baden ist das im Spruche dieses Bescheides detailliert beschriebene Naturdenkmal eingetragen.

Durch die Ereignisse der Vergangenheit sind die Rechtsgrundlagen des Unterschutzstellungsverfahrens im Original nicht mehr vorhan-

den. Die Behörde hatte daher ein Feststellungsverfahren darüber durchzuführen, ob das Naturdenkmal noch tatsächlich existent ist und in welchem Zustand es sich befindet.

Aus diesem Grund wurde am 27. September 1988 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten und nach erfolgter Verständigung des Eigentümers des Naturdenkmales und der Formalparteien des Verfahrens (Nö Umweltanwaltschaft, Gemeinde) eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalaugenschein, abgeführt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung, insbesondere Befund und Gutachten des Amtssachverständigen, ist in der Verhandlungsschrift vom 27. September 1988 beurkundet; diese Verhandlungsschrift ist die fachliche Grundlage der Feststellungen in diesem Bescheid.

Eine Verwaltungsbehörde kann im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit, bescheidmäßige Feststellungen dann treffen, wenn die Feststellungen entweder im öffentlichen Interesse oder im rechtlichen Interesse einer Partei liegen und die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (VwGH vom 21.5.1981, 1368/79).

Der Naturdenkmalschutz, d.h. die Erklärung der im § 9 Abs.4 des Nö Naturschutzgesetzes angeführten Naturgebilde zu Naturdenkmalen, ist im öffentlichen Interesse gelegen.

Eine bescheidmäßige Feststellung darüber, ob ein solches Naturdenkmal in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht noch existent ist, liegt daher im öffentlichen Interesse und kann nur in einem Feststellungsverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (unter Heranziehung materiell-rechtlicher Bestimmungen des Nö Naturschutzgesetzes) getroffen werden.

Auf Grund der bei der Lokalaugenscheinverhandlung getroffenen Feststellungen steht fest, daß das Naturdenkmal mit den im Spruche dieses Bescheides dargelegten Abänderungen (im Verhältnis zur Eintragung im Naturschutzbuch) weiterhin vorhanden und daher rechtlich existent ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Baden, z.Hd.d.Hr. Bürgermeisters, 2500 Baden
2. die Nö Umweltanwaltschaft, Herrengasse, 1014 Wien
3. die Bezirksforstinspektion im H a u s e
4. das Nö Gebietsbauamt II, Grazer Straße 52, 2700 Wr. Neustadt, z.Hd. des Naturschutzkonsulenten

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 27. Oktober 1988 rechtskräftig.
Für den Bezirkshauptmann:
Wolfsbauer

BADEN

- 5. Juli 1989

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Anlagenrecht
2500 Baden, Schwartzstraße 50

Bezirkshauptmannschaft Baden 2500

An die
Stadtgemeinde Baden
STADTGÄRTEN
Kurpark 5
2500 Baden

BNW3-N-055/005
BNW3-N-093/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Zika Michaela	22286	24. August 2009

Betrifft:
BNW3-N-055/005: NATURDENKMAL Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart "Weißes Waldvöglein" und
BNW3-N-093/001: NATURDENKMAL Nr. 61 – 2 Mammutbäume im Bereich des Schlossparks, Parz.Nr. 658/1, KG Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden,
Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum) im Naturdenkmal Nr. 119 und beim südlichen Mammutbaum im Naturdenkmal Nr. 61;
Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot – Bewilligung

Bescheid

I.
Die Bezirkshauptmannschaft Baden **gestattet** der Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, in Ausnahme vom gesetzlichen Eingriffs- und Veränderungsverbot am Naturdenkmal Nr. 119 – Schlosspark Weilburgpark, Orchideenart „Weißes Waldvöglein“ – sowie am Naturdenkmal Nr. 61 – 2 Mammutbäume – **die Errichtung von Beach-Volleyball-Feldern**, und zwar gemäß nachstehender Projektsbeschreibung im Bereich des Baumes Nr. 3 (südlicher Schnurbaum (Naturdenkmal Nr. 119) sowie im Bereich des südlichen Mammutbaumes auf Parz.Nr. 658/1, KG. Rauhenstein, Stadtgemeinde Baden (Naturdenkmal Nr. 61).

Projektsbeschreibung:

Betreffend den westlichen Mammutbaum, der dem Naturdenkmal Nr. 61 angehört, war zum Zeitpunkt der Erhebung noch ein Bodenabtrag auf einer Fläche von ca. 10 m² erforderlich. Dabei war ins Auge gefasst, den Boden auf eine Tiefe von ca. 40 cm abzuheben; dies jedoch nur insoweit es sich in Folge der Durchwurzelung

anbieten würde. Im Falle, dass bereits in geringerer Tiefe eine heftige Durchwurzelung feststellbar wäre, war auch denkbar, die Tiefe des Abtrages zu reduzieren und das Sandbett, das darauf aufgebracht werden sollte, flach auslaufen zu lassen.

Die zum Ausbau erforderliche Fläche grenzt an den Schutzbereich des Baumes an. Als Schutzbereich des Baumes gemäß ÖNORM 1121 ist der Kronenüberschattungsbereich zuzüglich eines Streifens von 1,5 m zu verstehen. An den bereits erfolgten Grabungsstellen zeigt sich jedoch, dass eine Feindurchwurzelung auch außerhalb des Schutzbereiches vorhanden ist, wobei die stärksten anzutreffenden Wurzeln Durchmesser von ca. 1 cm aufwiesen.

Betreffend den südöstlich gelegenen Schnurbaum des Naturdenkmales Nr. 119 ist auszusagen, dass hier bis zu einer Nähe von 2,5 m vom Stamm in östlicher Richtung der Abhub des Oberbodens auf einer Fläche von ca. 30 m² erfolgen sollte; dies ebenfalls in einer Tiefe von ca. 15 cm. Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass im Zuge der bereits in Angriff genommenen Umbaumaßnahmen ein befestigter Boden eines Sportplatzes im südlichen Schutzbereich des Baumes entfernt wurde und somit günstigere Bedingungen für den Baum hergestellt wurden. Die zum Abtrag vorgesehene Fläche lag zur Gänze im Schutzbereich des Baumes. Am bereits vorliegenden Bodenprofil war zu erkennen, dass der Schnurbaum im Bereich von 15 cm gemessen von der Bodenoberkante eine sehr schwache Durchwurzelung aufweist und nur einzelne stärkere Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 0,5 cm vorhanden sind.

Bei der Begehung wurde festgestellt, dass durch die Grundeigentümerin bereits Maßnahmen gesetzt wurden, welche einer Rücktrocknung von Wurzeln entgegenwirken. So wurden einerseits Abdeckungen der Böschungskanten mit Bauflies vorgenommen und andererseits wurde eine dauernde Durchfeuchtungen von durchwurzelten Böschungen getätigt.

Auch sonst erwuchs der Eindruck, dass eine pflegliche Umsetzung des Baugeschehens Platz gegriffen hat (keine Lagerungen von Baumaterialen im Schutzbereich der Bäume, kein Befahren von Schutzbereichen von bäumen mit Baufahrzeugen, etc.).

Auf Grund der lokalen Verhältnisse war eine Realisierung der Sportstätten für das internationale Beach-Volleyball-Turnier nur in der gegenständlichen zur Diskussion stehenden Form möglich und ist hinsichtlich seiner Gestaltung dahingehend optimiert, dass möglichst geringe Flächen des Naturraumes in Anspruch genommen werden und auch sonstige dem Naturdenkmal angehörigen Bäume möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Folgende **Auflagen** sind dabei einzuhalten:

1. Im Bereich des Schnurbaumes ist ein maximaler Bodenabtrag von 20 cm gestattet. Der Bodenabtrag im Schutzbereich bzw. nahe den Schutzbereichen und durchwurzelten Bereichen der den Naturdenkmalen angehörenden Bäume hat händisch zu erfolgen. Nach dem Bodenabtrag ist bis auf das Niveau von

15 cm unterhalb der Oberkante des fertigen Beach-Volleyball-Feldes ein Gemisch von Humus und Reifkompost im Verhältnis von 1:4 durchmischt aufzubringen.

2. Ein Befahren des Schutzbereiches der Bäume mit Schwerfahrzeugen oder Fahrzeugen von mehr als 2 Tonnen hat zu unterbleiben.

3. Eine Lagerung von Erdaushub oder sonstiger Materialien ist im Schutzbereich der Bäume, das entspricht dem Berech der auf den Boden projizierten Baumkrone zuzüglich von 1,5 m, verboten.

4. Im Nahbereich des dem Naturdenkmales Nr. 61 angehörigen Mammutbaumes ist die Tiefe des Bodenabtrages an die Gegebenheiten der Durchwurzelung anzupassen und dabei ist möglichst geringe Abtragtiefe im Sinne des Wurzelschutzes anzustreben. Die Oberfläche ist wiederum durch Aufbringung eines Humus – Reifkompostgemisches im Verhältnis 1:4 auszugleichen, sodass das unbedingt erforderliche Ausmaß für die Spielflächenausgestaltung vorliegt.

5. Alle an den Grabungskanten zutage tretenden Wurzeln sind glatt zu schneiden und Wurzeln über einen Durchmesser von 0,5 m sind mit Wundversiegelung zu verschließen. Vor Aufbringung des Sandes für den Beach-Volleyball-Platz ist als Trennschicht ein Flies zu den humusierten Bereichen aufzubringen.

6. Im Bereich des Mammutbaumes ist entlang der Grabungssohle eine Bewässerungsdrainage einzurichten und diese ist gegenüber dem Sand mit einer wurzelseichten Teichfolie in mindestens 1,5 m Richtung Spielplatz abzudichten.

II.
Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, ist verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten **binnen vier Wochen** ab Zustellung des Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe (Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Naturdenkmal Nr. 61)	€ 10,18
Weiters wird um Überweisung der folgenden Kosten für die Amtsblattverlautbarung ersucht:	€ 19,00
Kostengesamtbetrag auf dem beiliegenden Zahlschein:	**€ 29,18**

Rechtsgrundlagen:

§ 12 Abs. 3 und 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
§§ 59 Abs. 2, 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG
Tarifpost 1 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. 3800/1

Begründung

Die Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Baden um Bewilligung für die im Spruch dieses Bescheides zitierten Maßnahmen am gegenständlichen Naturdenkmal in Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot angesucht.

Der Amtssachverständigen für Naturschutz führte am 14. April 2009 einen Ortsaugenschein gemeinsam mit der Grundeigentümerin, der Stadtgemeinde Baden (Vertreter Herr Manfred Barton als Bereichsleiter für Jugend und Sport), Herrn Heinrich Bertl (Betriebsleiter des Thermalstrandbades) und Herrn Anton Poglonik (Obergärtner der Stadtgärten Baden) durch.

Durch die Abhaltung eines internationalen Beach-Volleyball-Turniers im Zeitraum zwischen 4. und 7. Juni 2009 war es erforderlich, die bereits bestehenden Beach-Volleyball-Plätze derart zu erweitern, dass die Wettkampfbedingungen für derartige internationale Veranstaltungen gewährleistet sind.

Im Konkreten war beabsichtigt, eine flächige Erweiterung im Schutzbereich des südöstlichen Schnurbaumes des Naturdenkmals Nr. 119 mit vorhergehendem Bodenabtrag vorzunehmen.

Weiters war im Nahbereich des Schutzbereiches des westlichen Mammutbaumes des Naturdenkmals Nr. 61 eine gleichartige Maßnahme vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Begehung waren die Arbeiten bereits in Angriff genommen worden, es waren jedoch im Schutzbereich der Bäume bzw. im Nahbereich dieses Schutzbereiches die Arbeiten unterbrochen worden um die Verträglichkeit mit der Erhaltung der dem Naturdenkmal angehörigen Bäume abzuklären.

Zum Ausbau der beiden Plätze war es notwendig ca. 20 cm des Oberbodens abzuheben um darauf folgend nach Aufbringen einer Trennschicht den Sand für den Beach-Volleyball-Platz aufzubringen. Zum Erhebungszeitpunkt war noch kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von Eingriffs- und Veränderungsverbot im Naturdenkmal eingebracht, da bis zu diesem Zeitpunkt nicht sicher war, ob ein derartiger erforderlich ist.

Da das Ermittlungsergebnis erbrachte, dass es sich bei den Maßnahmen um einen Eingriff in das Naturdenkmal Nr. 119 bzw. Nr. 61 handelte, wurde von Stadtgemeinde Baden, Stadtgärten, am 14. April 2009 ein Antrag auf Bewilligung der Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot an den Naturdenkmälern eingebracht.

Gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 dürfen an Naturdenkmälern keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.

Die Naturschutzbehörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der

Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Zur Klärung der Zulässigkeit dieses Vorhabens hat die Bezirkshauptmannschaft Baden ein Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz beim Fachgebiet L1 – Forstwesen bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingeholt, das den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

Der Amtssachverständige hat in seinem Gutachten, eingelangt beim Fachgebiet Umweltrecht – Naturschutz am 3. Juli 2009, folgendes festgehalten:

„Betreffend den Antrag der Stadtgemeinde Baden als Grundeigentümerin ist bezüglich der Baumaßnahmen festzuhalten, dass sie grundsätzlich einen Eingriff in das Naturdenkmal darstellen. Es handelt sich auf keinen Fall um eine Pflegemaßnahme, da durch die Maßnahme beabsichtigt ist, eine Sportveranstaltung abzuhalten. Andererseits ist bei Unterlassung von Vorschreibungen und Auflagen nicht gewährleistet, dass eine technische Umsetzung des Vorhabens erfolgt, welche eine verträgliche Umsetzung des Vorhabens gewährleistet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher festzuhalten, dass die Maßnahmen unter später aufgelisteten Vorschreibungen und Auflagen bewilligungsfähig sind. Dies begründet sich im Falle des Mammutbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr: 61) dadurch, dass die Maßnahmen außerhalb des Schutzbereiches gelegen sind und das beanspruchte Bodensegment, welches auch vom Naturgebilde durchwurzelt ist, einen geringen Anteil des durchwurzelten Substrates des Naturdenkmals selbst darstellt. Es wird angeschätzt, dass es sich dabei um weniger als 5 % handelt. Die Standortsbedingungen sind für diesen Baum ausgezeichnet, da sich an den bereits vorhandenen offenen Bodenprofilen zeigt, dass eine sehr mächtige nährstoffreiche Bodensituation vorliegt. Demzufolge indizieren die bereits erfolgten Grabungen, an welchen erkennbar war, dass dabei lediglich Feinwurzeln und Schwachwurzeln angetroffen wurden, dass auch bei den noch anstehenden Grabungen eine vergleichbare Wurzelsituation zu erwarten ist. Dies lässt eine gute Kompensation des Wurzelverlustes bei begleitenden baumpflegerischen Maßnahmen erwarten.

Im Falle des Schnurbaumes (Teil des Naturdenkmales Nr. 119) ist auszusagen, dass auch in diesem Fall ausgezeichnete Standortsbedingungen vorliegen. Die dort bereits im Umfeld stattgefundenen Grabungen lassen erkennen, dass die Durchwurzelung insbesondere im tieferen Oberbodenbereich stattfindet. Demzufolge ist bei der vorgesehenen Abtiefung von ca. 15 cm nicht zu erwarten, dass maßgebliche Beeinträchtigungen des Baumes bei begleitender Vornahme von baumpflegerischen Maßnahmen eintreten werden.

Aufgrund dieses Gutachtens konnte die beantragte Ausnahme vom Eingriffs- und Veränderungsverbot spruchgemäß gestattet werden, da das Ziel der Schutzmaßnahmen unter der Voraussetzung der Einhaltung dieser Auflagen keine Beeinträchtigung erfährt.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,

diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),

einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an:

1. die Stadtgemeinde 2500 Baden

2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54

Ergeht zur Kenntnis an:

3. das Fachgebiet L1 im H a u s e zu Zl. BNL1-A-088/021

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung BD2 – Naturschutz,
   z.Hd. d. Amtssachverständigen für Naturschutz, Frau Dr. Jutta Edelbauer,
   NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52,

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Röhrenbacher